

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Registerzählungsgesetz, das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister, das Bundesstatistikgesetz 2000 und das E Government-Gesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel 1
Änderung des Registerzählungsgesetzes

Das Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ und in Abs. 2 die Wortfolge „in der Mitte eines Jahrzehnts, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2015“ durch die Wortfolge „jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach einer Zählung gemäß Abs. 1, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2016“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Z 2 wird nach dem Zitat „1.13.1,“ das Zitat „1.13.2,“ eingefügt; in Z 4 entfällt das Zitat „1.13.2,“.

3. § 5 Abs. 1 Z 1 und 2 lauten:

- | | |
|---|--|
| 1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes,
Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen,
Geburtsdatum,
Geschlecht,
Staatsangehörigkeit
(Z 1.1, 1.4 bis 1.7 der Anlage) | der in § 4 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 angeführten
Dateninhaber;
der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 des
Kraftfahrzeuggesetzes 1967);
des Familienbeihilfenregisters (§ 46a des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967);
des Zentralen Fremdenregisters (§ 101 des
Fremdenpolizeigesetzes 2005, § 8 des
Grundversorgungsgesetzes, § 54 des
Asylgesetzes 2005);
der Sozialhilfeträger der Länder;
der Dienstbehörden und der die
Dienstgeberfunktion wahrnehmenden
Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder. |
| 2. Adresse der weiteren Wohnsitze,
Adresse der früheren Hauptwohnsitze,
Adresse der späteren Hauptwohnsitze
(Z 1.2 und 1.3 der Anlage). | der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4, 5 und 7 angeführten
Dateninhaber. |

4. § 5 Abs. 1 Z 7 lautet:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 7. Beruf,
Stellung im Beruf, | der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4 und 5
angeführten Dateninhaber; |
|---------------------------------|---|

Vollzeit beschäftigt,
Teilzeit beschäftigt,
Pensionist/Pensionistin
(Z 1.13.2, 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.13 der Anlage).

der Dienstbehörden und der die
Dienstgeberfunktion
wahrnehmenden
Verwaltungsstellen des Bundes
und der Länder.

5. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Scheinen die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 unvollständig, hat die Bundesanstalt nach allfälliger Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist, wobei sich die Bundesanstalt zu diesem Zweck auch geeigneter Schätzverfahren nach anerkannten statistischen Methoden bedienen kann. Zur Verbesserung dieser Schätzverfahren hat die Bundesanstalt die mittels bPK-AS verknüpften Daten der Erwerbs- und Wohnungsstatistik heranzuziehen.“

6. In § 5 Abs. 3 wird vor dem Wort „Abklärung“ das Wort „allfälliger“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 2 und 3 zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 und § 4 das Kalenderdatum und die Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes der Betroffenen, allfällige Daten mit Auslandsbezug und bei Fremden den aufenthalts- oder asylrechtlichen Status bei den zuständigen Behörden zu erheben. Ist aufgrund

1. der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen,
2. des Auslandsbezugs oder fremdenrechtlichen Status der Betroffenen oder
3. der Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5

anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.“

8. In § 6 erhalten die Abs. 3 bis 8 die Absatzbezeichnungen „(4)“ bis „(9)“; folgender Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Verfügt der Inhaber der Verwaltungsdaten nicht über die technischen Voraussetzungen zur Erstellung von bPKs, jedoch über die Sozialversicherungsnummer zu den zu übermittelnden Verwaltungsdaten, so hat er vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu den einzelnen Sozialversicherungsnummern die verschlüsselten bPK-AS anzufordern. Der Hauptverband hat einer solchen Anforderung unverzüglich nachzukommen. Der Inhaber der Verwaltungsdaten hat in der Folge die Daten verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln.“

9. Dem § 6 Abs. 8 (neu) wird folgender Satz angefügt:

„Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b und c kann abweichend von Z 2 auch unmittelbar an die Bundesanstalt erfolgen.“

10. Dem § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Personen, die am Stichtag im Inland keinen Hauptwohnsitz haben, sind bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie vor und nach dem Stichtag in Österreich jeweils mindestens 90 aufeinander folgende Tage einen Hauptwohnsitz hatten und zwischen der Aufgabe und der Begründung dieser Hauptwohnsitze weniger als 90 Tage liegen. Diese Personen sind jener Gemeinde zuzuordnen, bei der das Datum der Begründung bzw. Aufgabe des Hauptwohnsitzes näher zum Stichtag liegt; bei gleich langem Abstand jener, bei der die Begründung des Hauptwohnsitzes nach dem Stichtag erfolgte.“

11. Z 1.13.1 der Anlage lautet:

„1.13.1. Erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig in der Woche und innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Stichtag;“

12. Die Z 1.13.2. der Anlage lautet:

„1.13.2. Beruf, Stellung im Beruf;“

13. Die Z 1.13.9. der Anlage lautet:

„1.13.9. arbeitslos, arbeitsuchend, lehrstellensuchend, sonstiger Vormerkstatus, Verfügbarkeit, Einstellungszusage, Art/Dauer der gesuchten Stelle, in Schulungsmaßnahmen befindlich, Art/Dauer der Schulung, mit/ohne Leistungsbezug, Ausschlussfrist gemäß § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 - ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, Dauer der Arbeitslosigkeit.“

Artikel 2

Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

Das Bundesgesetz über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zwecke“ die Wortfolge „der Verwaltung des Bundes, der Länder und Gemeinden“ eingefügt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Bauwerk:** Ein mit dem Boden in Verbindung stehendes Objekt, zu dessen fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.
2. **Gebäude:** Ein Bauwerk mit einem Dach und wenigstens zwei Wänden, welches von Menschen betreten werden kann und dazu bestimmt ist, Menschen, Tiere oder Sachen zu schützen und das von anderen solchen Bauwerken durch freistehende Bauweise und bei geschlossener Bauweise durch eine Brandschutzmauer vom Dach bis zum Keller abgegrenzt ist. Sind derartige Bauwerke durch eigene Erschließungssysteme (eigener Zugang und Treppenhaus) und Ver- und Entsorgungssysteme getrennt, ist jeder solcher Teil ein Gebäude (Wohnblocks, Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäuser).
3. **Nebengebäude:** Ein nicht für Wohnzwecke oder Einstellung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen bestimmtes Gebäude, das aufgrund seiner Art, Größe und seines Verwendungszweckes einem anderen auf demselben Grundstück befindlichen Gebäude untergeordnet ist (Geräteschuppen, Gartenhäuschen udgl.).
4. **Wohnung:** Ein baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen.
5. **Nutzungseinheit:** Ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient (sonstige Nutzungseinheiten).
6. **Adresse:** Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes (Abschnitt A der Anlage), eines Gebäudes (Abschnitt B der Anlage), einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit (Abschnitt C der Anlage).
7. **Bauvorhaben:** Nach den Bauordnungen der Bundesländer relevante Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Abbruch von Gebäuden oder Bauwerken.“

3. § 3 Z 3 lautet:

„3. Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten (Abschnitt C der Anlage);“

4. § 3 Z 7 lautet:

„7. Beschreibung von sonstigen Nutzungseinheiten (Abschnitt G der Anlage);“

5. In § 3 Z 9 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 10 wird angefügt:

„10. Beschreibung von Energieausweisen für Gebäude, Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten (Abschnitt H der Anlage).“

6. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Daten für das Register gemäß § 3 sind auf folgende Arten zu erheben:

1. die Merkmale gemäß Abschnitt A, B und C Z 1 der Anlage durch Heranziehung der Daten des Adressregisters gemäß § 9a Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968;
2. die Merkmale gemäß Abschnitt C Z 2 und 3, Abschnitt D Z 2 bis 7 und 10, Abschnitt E Z 1, 2 und 6, Abschnitt F sowie Abschnitt G Z 1 und 5 der Anlage durch Beschaffung von

Verwaltungsdaten bei den Gemeinden und bei den Bezirkshauptmannschaften, soweit bei diesen in Wahrnehmung der gemäß Art. 118 Abs. 7 B-VG übertragenen Aufgaben der örtlichen Baupolizei derartige Daten angefallen sind;

3. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 11 und Abschnitt E Z 7 der Anlage durch Heranziehung der Daten des Zentralen Melderegisters gemäß § 16 Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992;
4. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 1, 8, 9 und 13 sowie Abschnitt E Z 3 bis 5 und 8 sowie Abschnitt G Z 2 bis 4 und 6 der Anlage durch Heranziehung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden;
5. die Merkmale der Adressen von Arbeitsstätten ohne Gebäude (§ 3 Z 8) durch Heranziehung von Daten aus Registern gemäß § 25 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, und durch Heranziehung von Verwaltungsdaten bei den Gemeinden;
6. die Merkmale gemäß Abschnitt D Z 12 der Anlage sowie die Merkmale zu den Registereinheiten gemäß § 3 Z 9 durch Beschaffung von Verwaltungsdaten beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
7. die Merkmale gemäß Abschnitt H der Anlage durch Erhebung bei den aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten.“

7. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit Verwaltungsdaten gemäß Z 2 bis 6 nicht zur Verfügung stehen und zur laufenden Ergänzung, Änderung und Berichtigung des Registers kann die Bundesanstalt Daten aus statistischen Erhebungen und aus Registern gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 heranziehen.“

8. § 4 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Die zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten haben unverzüglich nach deren Ausstellung der Bundesanstalt die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage elektronisch mittels des von der Bundesanstalt zur Verfügung gestellten Formulars zu übermitteln.“

9. Der bisherige Text des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Bundesanstalt hat die Online-Applikation gemäß Abs. 1 so zu gestalten, dass die Datenübermittlung nach § 4 Abs. 5 sichergestellt ist. Im Zuge der Dateneinbringung ist von der Online-Applikation die GWR-Zahl zu generieren und dem zur Ausstellung von Energieausweisen Berechtigten zur Eintragung in den Energieausweis als Energieausweisnummer zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Bundesanstalt ist zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes für die Adaptierung und Wartung der Online-Applikation im Sinne des Abs. 2 folgender pauschaler Kostenersatz zu leisten:

1. vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
 - a. für die Adaptierung im Kalenderjahr 2009: 75.572 Euro;
 - b. für die Wartung im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren: 34.856 Euro jährlich.
2. von den einzelnen Ländern jeweils:
 - a. für die Adaptierung im Kalenderjahr 2009: 8.397 Euro
 - b. für die Wartung im Kalenderjahr 2010 und folgenden Kalenderjahren: 3.873 Euro jährlich.

Die Jahrespauschalbeträge sind im vierten Kalenderquartal fällig und unterliegen ab dem Jahr 2011 einer jährlichen Valorisierung von 3%.“

10. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Datenübermittlung gemäß § 4 Abs. 1 Z 4 und 5 durch die Gemeinden hat über die Online-Applikation gemäß § 5 zu erfolgen.“

11. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat auf Verlangen den jeweiligen Gemeinden einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf alle Daten des Registers, die ihre Gemeinde betreffen, zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben einzuräumen.

(2) Weiters hat die Bundesanstalt auf Verlangen mit Zustimmung der Gemeinden als deren Dienstleister über die Online-Applikation gemäß § 5 einen unentgeltlichen Online-Zugriff auf das Register einzuräumen:

1. den Landesbehörden auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

2. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 bis 7, Abschnitt C, Abschnitt D, Abschnitt E Z 1, 2, 4, 6 bis 8, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D, des Abschnittes E Z 1, 2, 4, 6 bis 8 und des Abschnittes G Z 1, 3, 5 und 6 der Bauvorhaben) und Z 8, Abschnitt G Z 1, 3, 5 und 6 und Abschnitt H Z 1 bis 4, 6 bis 23 der Anlage, soweit diese zur Verfolgung energiepolitischer Ziele erforderlich sind;
3. dem Bundesminister für Gesundheit auf die Daten gemäß Abschnitt A bis C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, Abschnitt E Z 1 und 6, Abschnitt F Z 1 bis 3, 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 6, 10 und 12, des Abschnittes E Z 1 und 6 sowie des Abschnittes G Z 1 und 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 1 und 5 der Anlage und gemäß § 3 Z 8 und 9, soweit diese zur Wahrnehmung veterinär- und lebensmittelbehördlicher Aufgaben erforderlich sind;
4. dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf die Daten gemäß Abschnitt A Z 1 bis 7 und 9, Abschnitt B Z 1 bis 3, 5 und 6, Abschnitt C, Abschnitt D Z 1 bis 3, 5 bis 10 12 und 13, Abschnitt E Z 6, Abschnitt F Z 1 bis 6 und 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 1 bis 3, 5 bis 10, 12 und 13, des Abschnittes E Z 6 und des Abschnittes G Z 5 der Bauvorhaben) sowie Abschnitt G Z 5 der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
5. dem Bundesminister für Finanzen auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3, 4, 6, 7, Abschnitt D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, Abschnitt E Z 1, Abschnitt F Z 1 bis 6, 7 (eingeschränkt auf die Daten des Abschnittes D Z 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 11, 13, des Abschnittes E Z 1 und des Abschnittes G Z 1 der Bauvorhaben), Z 8 und 9 sowie Abschnitt G Z 1 der Anlage, soweit diese zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
6. dem Zentralen Melderegister auf die Daten gemäß Abschnitt C der Anlage;
7. den aufgrund der landesgesetzlichen Bestimmungen zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten auf die Daten gemäß Abschnitt B Z 1, 3 und 7 und Abschnitt C der Anlage, soweit diese Daten für die Ausstellung von Energieausweisen erforderlich sind, und auf die Daten gemäß Abschnitt H der Anlage jener Energieausweise, die der Berechtigte ausgestellt hat, wenn ein derartiger Online-Zugriff landesgesetzlich vorgesehen ist.

(3) Der Online-Zugriff gemäß Abs. 2 Z 1 bis Z 5 hat gegen Ersatz der jeweiligen zusätzlichen Implementierungskosten zu erfolgen.“

12. § 8 lautet:

„§ 8. Das Merkmal gemäß Abschnitt F Z 4 und Abschnitt H Z 5 der Anlage darf nach Eintritt der Voraussetzungen für die Beseitigung des Namens gemäß § 15 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 nur zugänglich sein:

1. für die jeweilige Gemeinde, in der das Bauvorhaben durchgeführt wurde bzw. sich das Gebäude und/oder die Nutzungseinheit befindet, für die der Energieausweis erstellt wurde;
2. für die Landesbehörden gemäß § 7 Abs. 2 Z 1.“

13. In § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) §§ 1 bis 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXXX/2009, treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft. Für die Länder, in denen die landesgesetzlichen Regelungen für den Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 7 zum 1. Oktober 2009 noch nicht in Kraft sind, gilt bis zum Inkrafttreten dieser Regelungen abweichend Folgendes:

1. den Ländern ist kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 und den zur Ausstellung eines Energieausweises Berechtigten kein Online-Zugriff gemäß § 7 Abs. 2 Z 7 auf die Daten dieses Landes einzuräumen;
2. der Jahrespauschalbetrag gemäß § 5 Abs. 3 Z 2 lit. a und lit. b wird erstmals in dem Kalenderjahr fällig, in dem die landesgesetzliche Regelung in Kraft tritt.“

14. Der Abschnitt C der Anlage lautet:

„C. Merkmale von Adressen der Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten:

1. Merkmale der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder die sonstige Nutzungseinheit befindet;
2. die Tür- oder Topnummer entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften oder die nähere Lagebestimmung innerhalb des Gebäudes.“

15. Z 7 bis 10 des Abschnittes D der Anlage lauten:

- „7. Geschoßanzahl und Vorhandensein eines Liftes;
- 8. Art der Trinkwasser-, Elektrizitäts- und Gasversorgung; Abwasser-, Niederschlagswasser- und Abfallentsorgung;
- 9. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung, Art der Belüftung und Energiekennzahl;
- 10. die überbaute Grundfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude in Quadratmetern;“

16. In Abschnitt D der Anlage wird in Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 13 wird angefügt:

- „13. Flächenangaben je Geschoß, durchschnittliche Geschoßhöhe, Art der Bauweise je Geschoß und Gebäudehöhe.“

17. Z 4 des Abschnittes E der Anlage lautet:

- „4. Art der Beheizung der Wohnung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung und Art der Belüftung;“

18. In Z 7 des Abschnittes E der Anlage wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:

- „8. durchschnittliche Raumhöhe.“

19. In Abschnitt F der Anlage werden in Z 1 nach dem Wort „Wohnung“ die Wortfolge „bzw. der sonstigen Nutzungseinheit“ und in Z 4 nach dem Wort „Bauherrn;“ die Wortfolge „Angabe, ob der Bauherr Eigentümer des Grundstückes ist;“ eingefügt; Z 6 und 7 lauten:

- „6. Art der Baumaßnahme;
- 7. Daten gemäß Abschnitt D, E und G;“

20. Der Anlage werden folgende Abschnitte G und H angefügt:

„G. Merkmale von sonstigen Nutzungseinheiten:

- 1. Nutzfläche der Nutzungseinheit;
- 2. Ausstattung der Nutzungseinheit;
- 3. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Warmwasseraufbereitung und Art der Belüftung;
- 4. Rechtsverhältnis an der Nutzungseinheit;
- 5. Nutzungsart;
- 6. durchschnittliche Raumhöhe.

H. Daten des Energieausweises:

- 1. Merkmale der Adresse des Grundstückes, des Gebäudes und/oder der Nutzungseinheit, für die der Energieausweis erstellt wird;
- 2. Gebäudeart;
- 3. Gebäudezone;
- 4. Errichtungsdatum;
- 5. Organisation und Name des Ausweiserstellers;
- 6. Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdatum;
- 7. GWR-Zahl (Energieausweisnummer);
- 8. Brutto-Grundfläche, konditioniertes Bruttovolumen;
- 9. Angaben zur Geometrie des Gebäudes, insbesondere charakteristische Länge (lc), zum mittleren Wärmedurchgangswert der Gebäudehülle (mittlerer U-Wert), zum Kennwert des Wärmeschutzes der Gebäudehülle unter Bedachtnahme auf die Geometrie des Gebäudes (LEK-Wert);
- 10. Klimadaten;
- 11. Heizwärmebedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;
- 12. Warmwasserwärmebedarf;
- 13. Kühlbedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;

14. Energiebedarf für die Heizung;
15. Energiebedarf für die Warmwasserbereitung;
16. Nutzenergiebedarf für die Raumluftechnik;
17. Energiebedarf für die Raumluftechnik;
18. Energiebedarf für die Kühlung;
19. Energiebedarf für die Beleuchtung;
20. Endenergiebedarf und der Vergleich zu Referenzwerten;
21. Primärenergiebedarf;
22. CO-Emissionen;
23. Art der Beheizung (Wärmebereitstellung, Wärmeabgabesystem, Art des Brennstoffes), Art der Warmwasserbereitstellung, Art der Belüftung, Raumluftechnik und Kühlung.“

Artikel 3

Änderung des Bundesstatistikgesetzes 2000

Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 92/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die Bezeichnung des § 25 „ Unternehmensregister, Register über sonstige statische Einheiten“ und die Bezeichnung des 3. Hauptstückes „Fachbeiräte“.*

2. *In § 3 wird der Punkt in Z 19 durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 20 wird angefügt:*

„**20. Unternehmen:** Selbständig erwerbstätige natürliche Personen (zB freie Dienstnehmer, freiberuflich Tätige), juristische Personen und eingetragene Personengemeinschaften, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen.“

3. *In § 5 Abs. 2 wird in Z 4 das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ und in Z 7 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 8 wird angefügt:*

„8. Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.“

4. *§ 10 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 hat unentgeltlich und auf elektronischem Datenträger zu erfolgen, wenn die Daten in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind; diese Verpflichtung kann auch durch Einräumung eines Online-Zugriffs auf die betreffenden Daten erfüllt werden. Auf die öffentlich zugänglichen Daten von Registern gemäß § 3 Z 18, die in elektronisch lesbarer Form geführt werden, ist dem Organ der Bundesstatistik der Online-Zugriff jedenfalls einzuräumen.“

5. *In § 10 Abs. 3 wird das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ ersetzt.*

6. *§ 15 Abs. 1 lautet:*

„(1) Wurden Daten personenbezogen erhoben, ist der Name des Betroffenen unverzüglich zu beseitigen und bei Daten natürlicher Personen durch das bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (bPK-AS) zu ersetzen, sobald er nicht mehr aus den in § 5 Abs. 2 genannten Gründen oder für eine weitere angeordnete statistische Erhebung erforderlich ist. Bei Daten von Unternehmen ist der Name durch die Unternehmenskennzahl zu ersetzen, die durch nicht-umkehrbare Ableitungen aus der Kennziffer des Unternehmensregisters (§ 25 Abs. 1 Z 7) zu bilden ist.“

7. *In § 15 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 4 wird angefügt:*

„4. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 8 unmittelbar, nachdem die Daten in die Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufgenommen worden sind.“

8. *In § 15 Abs. 3 wird nach dem Zitat „§ 5 Abs. 2 Z 7“ die Wortfolge „oder für Revisionen der Berechnungen der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung gemäß § 5 Abs. 2 Z 8“ eingefügt.*

9. *§ 15 Abs. 5 lautet:*

„(5) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Daten der Register gemäß § 25.“

10. *In § 16 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Zitat „§ 25 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 8“ ersetzt.*

11. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Zuordnungen“ der Klammersausdruck „(zB nach der Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE gemäß § 4 Abs. 5)“ eingefügt.

12. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die klassifikatorische Zuordnung der statistischen Einheiten (Unternehmen, Betriebe, Arbeitsstätten, sonstige statistische Einheiten gemäß § 25 Abs. 3) ist von der Bundesanstalt von Amts wegen oder auf Antrag der Einrichtung gemäß Abs. 1 oder des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit vorzunehmen und bei Änderung des für die Zuordnung maßgeblichen Sachverhalts oder der Regelungen über die klassifikatorische Zuordnung neu vorzunehmen. Sind die technischen Voraussetzungen gegeben, kann die Bundesanstalt über das Unternehmensserviceportal von den Unternehmen die Informationen über deren Haupt- und Nebentätigkeiten einholen, Rückfragen abwickeln und die klassifikatorische Zuordnung mitteilen (Dialogverfahren).“

13. § 21 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Informationen über den für die Zuordnung der betreffenden statistischen Einheit maßgebenden Sachverhalt.“

14. § 21 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Die von der Bundesanstalt vorgenommene klassifikatorische Zuordnung wird rechtswirksam:

1. mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 4, wenn kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gestellt wird;
2. mit Zurückziehung eines gemäß Abs. 4 fristgerecht gestellten Antrages;
3. mit Mitteilung der Bundesanstalt über die Änderung der klassifikatorischen Zuordnung gemäß Abs. 6 an den Rechtsträger der betreffenden statistischen Einheit;
4. mit Einlangen der schriftlichen Zustimmung des Rechtsträgers der betreffenden statistischen Einheit zur klassifikatorischen Zuordnung bei der Bundesanstalt.

(8) Die Bundesanstalt hat ein Register über die klassifikatorischen Zuordnungen zu führen und jedermann kostenlos Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird. Sie hat überdies auf Verlangen unentgeltlich zu übermitteln:

1. den Bundes- und Landesbehörden, den Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeiten der Unternehmen mit Firmennamen und Adresse, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist;
2. jedermann über das Internet auf Einzelabfrage unter Angabe von Firmenname und Adresse, der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisternummer oder der UID-Nummer die ÖNACE-Zuordnung der Haupttätigkeit der Unternehmen.

Die Übermittlung der Daten gemäß Z 1 kann auch gegen Ersatz der jeweils anfallenden Implementierungskosten durch Einräumung eines Online-Zugriffes auf das Register erfolgen.“

15. Im Einleitungsteil des § 24 wird das Zitat „§ 23 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 23 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2“ ersetzt.

16. § 25 samt Überschrift lautet:

„Unternehmensregister, Register über sonstige statistische Einheiten

§ 25. (1) Die Bundesanstalt hat ein Unternehmensregister personenbezogen mit folgenden Identitätsdaten der Unternehmen als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung des Bundes, der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen, denen die Vollziehung von Bundesgesetzen obliegt, des E Governments und der Statistik zu führen:

1. Identifikationsmerkmale der Unternehmen (Bezeichnung, Rechtsform, Beginn und Ende der unternehmerischen Tätigkeit, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, Gewerberegisternummer, Ordnungsnummer im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene);
2. Adressmerkmale;
3. ÖNACE-Code für Haupttätigkeiten, soweit dieser gemäß § 21 festgestellt wurde;
4. bei juristischen Personen die nach der Satzung nach außen vertretungsbefugten Personen;
5. Datenquellenmerkmale;

6. Kennziffern in den behördlichen Verfahren zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters (zB Steuernummer, UID-Nummer, DVR-Nummer);
7. Kennziffer des Unternehmensregisters, die bei der erstmaligen Eintragung des Unternehmens von der Bundesanstalt zuzuordnen ist.

(2) Weiters hat die Bundesanstalt als Ergänzung zum Unternehmensregister für Zwecke der Statistik zusätzlich folgende Daten der Unternehmen, ihrer Betriebe und Arbeitsstätten personenbezogen zu führen (statistisches Unternehmensregister):

1. Identifikationsmerkmale der Betriebe und Arbeitsstätten und Zugehörigkeit zum Unternehmen;
2. Adressmerkmale der Betriebe und Arbeitsstätten;
3. Systematikmerkmale (zB ÖNACE-Code);
4. Beschäftigtendaten der Unternehmen;
5. Beschäftigtendaten der Betriebe und Arbeitsstätten;
6. Umsatz der Unternehmen;
7. Einheitentyp (Unternehmen, Betrieb, Arbeitsstätte);
8. Sonstige Schichtungsmerkmale für Stichprobenziehungen;
9. Referenzmerkmale zu den für die statistischen Zwecke verwendeten Datenquellen;
10. Versand- und Auskunftsmerkmale.

(3) Überdies hat die Bundesanstalt als Ergänzung zum Unternehmensregister personenbezogen ein Register der statistischen Einheiten mit den Daten gemäß Abs. 1 und 2 jener juristischen Personen, Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften und Forschungsstätten zu führen, die nicht dem Unternehmensregister zugehören, deren Merkmale aber für Statistiken zu erheben sind.

(4) Der Bundesanstalt sind zur Aufnahme in die Register gemäß Abs. 1 bis 3 folgende Daten und deren Änderungen (Berichtigungen, Löschungen) auf elektronischem Wege über eine von der Bundesanstalt definierte Schnittstelle oder im Wege einer von der Bundesanstalt bereitgestellten Online-Applikation unentgeltlich zu übermitteln:

1. die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2, falls das Unternehmen eine juristische Person ist, zusätzlich die Daten gemäß Abs. 1 Z 4
 - a. der Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit aufgrund bundesgesetzlicher Verpflichtung in öffentlich einsehbare Register (zB Firmenbuch, Vereinsregister), in öffentlich einsehbare Listen (zB Ärzteliste der Ärztekammern) oder in das Gewerbeverzeichnis einzutragen sind, von den zur Eintragung zuständigen Behörden gleichzeitig mit der Eintragung ;
 - b. der nicht unter lit. a fallenden Unternehmen von den Finanzbehörden des Bundes unverzüglich nach Kenntnis;
2. die Daten gemäß Abs. 1 Z 6 von den für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens zuständigen Behörden unverzüglich nach Kenntnis;
3. die Daten gemäß Abs. 2 Z 4 vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger auf Verlangen der Bundesanstalt unverzüglich;
4. die Daten gemäß Abs. 2 Z 6 von den Finanzbehörden des Bundes auf Verlangen der Bundesanstalt unverzüglich;

(5) Sofern das Unternehmen bereits im Unternehmensregister eingetragen ist, hat die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 4 verknüpft mit der Kennziffer des Unternehmensregisters (Abs. 1 Z 7) zu erfolgen; im Falle der Rechtsnachfolge mit der Kennziffer des Unternehmens, in dessen Rechte und Pflichten eingetreten wurde, im Falle der Verschmelzung, Spaltung und Umwandlung mit und ohne Gesamtrechtsnachfolge mit den Kennziffern der betroffenen Unternehmen.

(6) Die Bundesanstalt hat die übermittelten Adressmerkmale vor Aufnahme in die Register auf Schlüssigkeit mit den Adressen im Gebäude- und Wohnungsregister (§ 1 GWR-Gesetz) zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung bei der übermittelnden Behörde zu veranlassen. Die Behörden sind verpflichtet, die Richtigstellung vorzunehmen.

(7) Die Bundesanstalt hat die gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 übermittelten Daten ohne weitere Prüfung in das Unternehmensregister gemäß Abs. 1 zu übernehmen. Gelangt die Bundesanstalt bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis, dass diese Daten nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen könnten, so hat sie die übermittelnde Behörde hiervon zur Überprüfung und allfälliger Richtigstellung zu informieren.

(8) Die Bundesanstalt darf zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung der Daten in den Registern gemäß Abs. 2 und 3 personenbezogene Daten aus öffentlichen Registern und statistischen Erhebungen heranziehen. Die Personen, die für einen der in diesen Registern enthaltenen Betroffenen auskunftspflichtig sind, haben auf Befragen der Bundesanstalt über die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesen Registern enthaltenen Daten Auskunft zu geben, wenn diesbezüglich begründete Zweifel bestehen und die Richtigstellung oder Vervollständigung nicht auf eine andere Weise rechtzeitig möglich ist.

(9) Die Bundesanstalt hat den in Abs. 1 angeführten Körperschaften und der Einrichtung des Bundes, die für den Betrieb des Unternehmensserviceportals für Zwecke des E Governments zuständig ist, auf deren Verlangen den Online-Zugriff auf die Daten des Unternehmensregisters gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 einzuräumen, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist. Auf die Daten gemäß Abs. 1 Z 6 darf nur den für die Durchführung der betreffenden Verfahren zuständigen Behörden und der für den Betrieb des Unternehmensserviceportals zuständigen Einrichtung der Zugriff gewährt werden. Der Online-Zugriff ist unentgeltlich mit Ausnahme der der Bundesanstalt anfallenden Implementierungskosten für die Einrichtung dieses Zugriffes.

(10) Die Bundesanstalt darf die Daten der Register gemäß Abs. 1 bis 3 nach Bedarf für statistische Zwecke nutzen.“

17. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bundesanstalt darf neben den Registern gemäß § 25 auch weitere Register als regelmäßig ergänzte Datensammlungen mit einzelfallbezogenen Daten ohne Namen führen; die Daten natürlicher Personen verknüpft mit dem bPK-AS und die Daten von Unternehmen verknüpft mit der Unternehmenskennzahl (§ 25 Abs. 1 Z 7) der Betroffenen. Daten, die personenbezogen erhoben worden sind, dürfen erst nach Ersetzung des Namens gemäß § 15 in das Register aufgenommen werden. Die Bundesanstalt darf keine Aufzeichnungen führen, aus denen hervorgeht, welcher Person welches bPK-AS zuzuordnen ist. Die Daten dieser Register dürfen von der Bundesanstalt für die Erstellung von Statistiken, Auswertungen, Analysen, Prognosen und statistischen Modellen im Rahmen der Aufgaben gemäß §§ 23 und 29 verwendet werden.“

18. In § 30 wird in Abs. 1 und 2 nach dem Wort „Statistiken“ und in Abs. 3 nach dem Wort „Erhebungen“ jeweils die Wortfolge „gemäß § 23 Abs. 1 Z 1“ eingefügt.

19. In § 32 Abs. 2 wird nach dem Wort „transparenten“ die Wortfolge „anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprechenden“ eingefügt.

20. § 32 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bundeskanzler hat der Bundesanstalt zur Abgeltung des zusätzlichen Aufwandes zur Errichtung und Führung des Unternehmensregisters im Sinne des § 25 Abs. 1 folgenden Pauschalbetrag jährlich zu leisten:

1. in den Jahren 2009 bis 2013 in der Höhe von 690.000 Euro;
2. im Jahr 2014 in der Höhe von 350.000 Euro und in den Folgejahren zuzüglich einer jährlichen Valorisierung von 3 %.“

21. In § 32 Abs. 10 wird nach dem Wort „das“ das Wort „jedenfalls“ eingefügt.

22. In § 39 wird in Abs. 1 das Wort „Mai“ durch das Wort „Juni“ und in Abs. 5 das Wort „September“ durch das Wort „November“ ersetzt.

23. Das 3. Hauptstück samt Überschriften lautet:

„3. Hauptstück

Fachbeiräte

Errichtung

§ 63. (1) Bei der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ sind vom fachlichen Leiter der Bundesanstalt entsprechend den Fachgebieten der Bundesstatistik Fachbeiräte zu errichten.

(2) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus Vertretern der fachlich betroffenen Stellen (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Rechnungshof, Ämter der Landesregierungen, Oesterreichische Nationalbank,

Wirtschaftskammer Österreich, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund);

2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten;
3. aus den im Einzelfall zu den Sitzungen des Fachbeirates zugezogenen facheinschlägigen Mitgliedern der Wirtschaftskurie.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 werden von der betreffenden Stelle entsandt, die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 vom fachlichen Leiter der Bundesanstalt bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie werden vom Bundeskanzler in der erforderlichen Anzahl aus dem Kreis von besonders verdienten Fachleuten der Wirtschaft bestellt. Die zuständigen Bundesminister und die Wirtschaftskammer Österreich haben das Recht, Vorschläge hierfür zu erstatten.

(4) Die Mitgliedschaft zum Fachbeirat und zur Wirtschaftskurie endet durch Abberufung, Tod oder durch freiwilliges Ausscheiden. Die Abberufung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt durch die entsendende Stelle, der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 2 durch den fachlichen Leiter der Bundesanstalt und der Mitglieder der Wirtschaftskurie durch den Bundeskanzler.

(5) Den Vorsitz in den Fachbeiräten führt der fachliche Leiter der Bundesanstalt oder ein von ihm bestimmter Bediensteter der Bundesanstalt.

(6) Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskurie und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt ohne Anspruch auf Aufwandsersatz. Die Mitglieder der Wirtschaftskurie haben das Recht, auf die Dauer der Mitgliedschaft die Bezeichnung „Kommerzialrat für die Statistik“ zu führen.

Aufgaben

§ 64. Aufgabe der Fachbeiräte ist die Beratung der Bundesministerien, der Organe der Bundesstatistik und der Bundesanstalt in fachlichen Fragen der Bundesstatistik.

Geschäftsordnung, Sacherfordernisse und Kanzleigeschäfte

§ 65. (1) Für die Sacherfordernisse und die Kanzleigeschäfte der Fachbeiräte hat die Bundesanstalt aufzukommen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Fachbeiräte sowie über die Geschäftsordnung der Fachbeiräte hat der Bundeskanzler durch Verordnung zu erlassen.“

24. § 73 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 3 Z 20, § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 3, §§ 15, 16, 21, 25, 26 und 30, § 32 Abs. 2, 6 und 10, § 39 Abs. 1 und 5 sowie das 3. Hauptstück in der Fassung BGBl. I Nr. XXX/2009 treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft. In diesem Zusammenhang gilt weiters Folgendes:

1. Für Zwecke der Erstbefüllung der Register gemäß § 25 dürfen auch die in der Bundesanstalt bestehenden Register über statistische Einheiten und die Unternehmensdaten der Finanzbehörden des Bundes, die diese der Bundesanstalt auf deren Verlangen unverzüglich zu übermitteln haben, herangezogen werden;
2. Die Bundesanstalt hat dem Betreiber des Unternehmensserviceportals bis spätestens 1. Jänner 2010 den Online-Zugriff gemäß § 25 Abs. 9 einzuräumen;
3. Die Inhaber der Verwaltungsdaten gemäß § 25 Abs. 4 haben bis spätestens 31. Dezember 2010 die technischen Voraussetzungen für die Übermittlung der Daten im Wege der von der Bundesanstalt bereit gestellten Online-Applikation zu schaffen;
4. Die Bundesanstalt hat bis spätestens 1. Jänner 2011 allgemein den Online-Zugriff gemäß § 25 Abs. 9 zur Verfügung zu stellen;
5. die Verordnung über die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte, BGBl. Nr.31/1966, gilt im Bezug auf die Fachbeiräte gemäß § 65 Abs. 2 weiter;
6. die derzeit bestellten Mitglieder der Fachbeiräte und der Wirtschaftskurie gelten als gemäß § 63 Abs. 3 bestellt.“

Artikel 4

Änderung des E Government-Gesetzes

Das E Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/2008, sowie die Kundmachung BGBl. I Nr. 59/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Finanzen“ die Wortfolge „oder der Bundesanstalt Statistik Österreich“ eingefügt.

2. § 7 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Die näheren Regelungen über die sich daraus ergebende Aufgabenverteilung zwischen der Datenschutzkommission als Registerbehörde und dem Bundesministerium für Inneres bzw. dem Bundesministerium für Finanzen oder der Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleister werden durch Verordnung des Bundeskanzlers nach Anhörung der Datenschutzkommission im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres bzw. dem Bundesminister für Finanzen geregelt.“